Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Herr Robeck Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1399/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stadtentwicklung: Macht Erfurt von Vorkaufsrechten Gebrauch?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck

Erfurt.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Stadtverwaltung Vorkaufsrechte geltend gemacht? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Sachverhalt inkl. Standort, Begründung, Rechtsgrundlage, Kaufpreis und gegebenenfalls Ausübung gegenüber Dritten.)

Die geltend gemachten Vorkaufsrechte können Sie bitte der Auflistung in der Anlage 1 zu diesem Schreiben entnehmen.

 In wie vielen Fällen lagen in den vergangenen fünf Jahren rechtliche Grundlagen vor und ein Interesse im Sinne der Stadtentwicklung, ohne von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Sachverhalt inkl. Standort, Begründung, Rechtsgrundlage und entsprechend angesetzter Kaufpreis.)

Zu einem Grundstück lagen in den vergangenen fünf Jahren rechtliche Grundlagen des § 24 BauGB und ein Interesse im Sinne der Stadtentwicklung vor. Von dem Vorkaufsrecht konnte kein Gebrauch gemacht werden, da der Eigentümer von den Verkaufsabsichten zurücktrat und somit kein Vorkaufsrecht für die Landeshauptstadt Erfurt zustande kam.

3. Inwieweit ist die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten auch Gegenstand der Konzeption zur Bodenbevorratung, kann das Amt für Stadtentwicklung auch über die Haushaltsstelle zur Bodenbevorratung verfügen und über welche Haushaltsstellen wurde die Ausübung von Vorkaufsrechten in der Vergangenheit ausgeübt?

Die Inanspruchnahme von Vorkaufsrechten ist zurzeit nicht Gegenstand der Konzeption zur Bodenbevorratung. Dies liegt unter anderem daran, dass die

Seite 1 von 2

Häufigkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechtes nicht bestimmbar ist, da dieses einen wirksam abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag zwischen Dritten erfordert. Damit ist eine Planbarkeit im Sinne einer Bodenbevorratung nicht gegeben. Zur Realisierung der gezogenen Vorkaufsrechte wurde die HHST. für die Bodenbevorratung (88000.93200) genutzt, für welche das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften die Verfügungsbefugnis besitzt.

Grundsätzlich kann die Ausübung von Vorkaufsrechten jedoch ein Baustein einer Konzeption zur Bodenbevorratung sein. Auf der einen Seite stellt allerdings das Thema Bodenbevorratung selbst wiederum nur einen möglichen Baustein einer Konzeption zur Senkung von Kosten im Zusammenhang mit Neubauprogrammen und darüber mittelbar auch zur Stabilisierung von Wohnraummieten dar. Und auf der anderen Seite können Vorkaufsrechte nicht nur von unbebauten Flächen, sondern, unter bestimmten Voraussetzungen (etwa in Erhaltungsgebieten oder durch den Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen), eben auch von bereits bebauten Flächen, zur Dämpfung der Wohnraummietentwicklung beitragen. Darüber hinaus sind auch andere Strategien anstelle von oder ergänzend zu einer Ausübung von Vorkaufsrechten denkbar, um auf Bodenpreise und Wohnraummieten Einfluss zu nehmen. Entscheidend für den Erfolg ist jedoch, dass es eine für die Rahmenbedingungen in der Landeshauptstadt Erfurt passende Gesamtstrategie gibt, die auf einer Untersuchung von Potenzialen und einer Kosten-Nutzen-Analyse fußt und dass darüber hinaus die finanziellen Mittel und das notwendige Personal dauerhaft und in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
A. Horn
Anlage